

Beschlussvorlage für Ausschüsse



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0081/2014
Amt/Aktenzeichen 61/68	Datum 14.01.2014	TOP

Behandlung in der Verwaltungsbesprechung am 21.01.2014			
Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ortsbeirat Mainz-Lerchenberg	Kenntnisnahme	23.01.2014	Ö
Park- und Verkehrsausschuss	Kenntnisnahme	11.03.2014	Ö

Betreff: Umwandlung der bestehenden Tempo 40-Zone in Lerchenberg in eine Tempo 30-Zone hier: Kenntnisnahme
Mainz, 15.01.2014 gez. Eder Katrin Eder Beigeordnete

Beschlussvorschlag:

Der **Park- und Verkehrsausschuss/der Ortsbeirat Lerchenberg** nimmt den Sachstandsbericht der Verwaltung zur Kenntnis.

Problembeschreibung / Begründung:

1. Sachverhalt

Seit Mitte der 1980er Jahre setzte sich zunehmend die verkehrsplanerische Philosophie durch, in Wohngebieten außerhalb der Haupterschließungsstraßen die zulässige Höchstgeschwindigkeit von ehemals durchgängig 50 km/h flächenhaft zu reduzieren. In der Anfangszeit wurde experimentiert, ob eine Begrenzung auf 30 km/h oder auf 40 km/h die zweckmäßigste Variante darstellt. In Mainz wurden seinerzeit verschiedene Pilotprojekte durchgeführt. In Lerchenberg und Teilen von Bretzenheim erprobte man damals die Wirkung von Tempo-40 Zonen.

Bekanntermaßen hat sich in der weiteren Entwicklung die Erkenntnis durchgesetzt, dass eine spürbare Abgrenzung von Tempo 50 auf Hauptverkehrsstraßen eher erreicht wird, wenn die Geschwindigkeit in Zonen auf Tempo 30 abgesenkt wird. Dies hat sich als Regelfall etabliert, sodass das Zeichen 274.1 in der Straßenverkehrsordnung seit einigen Jahren nur noch Tempo 30 vorgibt. Durch diese recht eindeutige Regelung besteht nunmehr die Problematik, dass Geschwindigkeitskontrollen in Tempo 40-Zonen juristisch anfechtbar sind und daher seit Übertragung der Zuständigkeit auf die Stadt nicht erfolgten.

In Lerchenberg ist nahezu das gesamte Stadtteilgebiet noch mit Tempo 40 ausgewiesen. Ziel der Verkehrsverwaltung ist es, mit einer Anpassung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit im oben genannten Bereich zum einen die Verkehrssicherheit zu erhöhen und gleichzeitig die Möglichkeit zur Überwachung zu eröffnen.

2. Lösung

Es sind folgende Maßnahmen zu ergreifen:

Die bestehende Zonenbeschilderung ist an folgenden Standorten der Ortseingänge anzupassen:

- Brucknerstraße
- Büchnerallee
- Rubensallee

Darüber hinaus sind diverse Fahrbahnmarkierungen (z. B. in der Hebbelstraße und Hindemithstraße) zu ändern. Einige wenige verbliebene Schilder aus der Anfangszeit der Konzeption („Denk daran – Tempo 40“) können ersatzlos demontiert werden.

Erhalten bleibt die Vorfahrtsregelung entlang der ÖPNV-Achse Brucknerstraße/Hindemithstraße/ Hebbelstraße/Büchnerallee/Rubensallee um die Fahrzeitverluste für Busse der MVG zu begrenzen. Allerdings beabsichtigt die Verwaltung die Aufhebung der abknickenden Vorfahrt im Einmündungsbereich Büchnerallee/Hebbelstraße.

Die derzeitige Beschilderung als Vorfahrtsstraße (Zeichen 306 StVO) entlang der oben genannten Achse wird aus Gründen der Rechtskonformität durch das Zeichen 301 StVO („Vorfahrt“) ersetzt.

Nicht in Frage gestellt wird die signalisierte Fußgängerquerung am Kindergarten. Aus Gründen der Rechtskonformität muss die Tempo 30-Zone in diesem Bereich unterbrochen werden. Sie wird mit einem so genannten „Streckengebot“ mit Tempo 30 ausgeschildert.

Die vorhandenen Fußgängerüberwege („Zebrastrreifen“) bleiben unverändert. Dies betrifft vorläufig auch die Einrichtungen am kleinen Kreisverkehrsplatz Hindemithstraße/Brucknerstraße sowie in der Hindemithstraße, die vorläufig beibehalten werden. Allerdings werden diese im Zuge der Realisierung der Mainzelbahn mittelfristig in signalisierte Querungen umgewandelt. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass mit dem Bau der Mainzelbahn aus dem vorstehenden Grund Modifikationen der Tempo 30-Zonen erforderlich sein werden.

Die städtischen Gremien werden um Kenntnisnahme der beabsichtigten Maßnahmen gebeten.

3. Alternativen

Beibehaltung der bisherigen, mittlerweile nicht mehr der aktuellen StVO entsprechenden Regelung, mit der Konsequenz, dass eine wirksame Überwachung der Geschwindigkeit nicht möglich ist.

4. Kosten/Finanzierung

Für die Umbeschilderung entstehen Kosten in begrenztem Umfang, die aus den laufenden Mitteln zur Schilderunterhaltung bestritten werden können.

Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen

keine

Finanzielle Auswirkungen:

ja, Stellungnahme des Amtes 20 (Anlage 1)
 nein